



# Medienmitteilung

Sperrfrist: 26.2.2018, 9.15 Uhr

---

## 3 Arbeit und Erwerb

Nr. 2017-0306-D

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2017

### **Effektiv- und Mindestlöhne sind 2017 um 0,5% bzw. 0,8% gestiegen**

Neuchâtel, 26. Februar 2018 (BFS) – **Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2017 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne (+0,5%) und der Mindestlöhne (+0,8%) beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,1% generell und 0,4% individuell zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wurde.**

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d.h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2017 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 0,5% vereinbart. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahreststeuerung 2017 (+0,5%) sind die Reallöhne im GAV-Bereich letztlich nicht gestiegen. Bei den Effektivlohnanpassungen waren etwas mehr als 453 000 Personen betroffen.

#### **Durchschnittlicher Anstieg der Effektivlöhne um 0,5%**

Das Effektivlohnwachstum betrug 0,3% im sekundären Sektor und 0,5% im tertiären Sektor. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitten reichen von +0,3% bis +1%: «Erbringung von sonstigen Dienstleistungen» (+1%), «Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» sowie «Verkehr und Lagerei» (+0,9%), «Information und Kommunikation» (+0,6%), «Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen» (+0,5%), «Baugewerbe» (+0,4%) «verarbeitendes Gewerbe» sowie «Gesundheits- und Sozialwesen» (+0,3%).

#### **Vorwiegend individuelle Lohnerhöhungen**

2017 gliederte sich die Erhöhung der GAV-Löhne von insgesamt 0,5% in 0,1% generelle und 0,4% individuelle Erhöhungen. Somit wurden lediglich 25% der für Lohnerhöhungen bestimmten

Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Die generellen Anpassungen sind im tertiären Sektor in der Minderheit (14%), im sekundären Sektor hingegen in der Mehrheit (58%).

**Mindestlöhne erhöhten sich im Durchschnitt um 0,8%**

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2017 um 0,8% angehoben. Rund 1 360 000 Personen sind von den Abschlüssen zu den Mindestlöhnen betroffen.

Das Mindestlohnwachstum betrug 0,3% im sekundären Sektor und 0,7% im tertiären Sektor. Die stärksten Erhöhungen finden sich in den Wirtschaftsabschnitten «Nicht zuzuordnen» (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal) (+1,9%), gefolgt von der Branche «Erbringung von sonstigen Dienstleistungen» (+1%). Vier Branchen registrierten ein Nullwachstum.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK  
Medienstelle

.....  
**Auskunft:**

Didier Froidevaux, BFS, Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,  
E-Mail: [didier.froidevaux@bfs.admin.ch](mailto:didier.froidevaux@bfs.admin.ch)  
Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: [media@bfs.admin.ch](mailto:media@bfs.admin.ch)

.....  
**Online-Angebot:**

Weiterführende Informationen und Publikationen: [www.bfs.admin.ch/news/de/2017-0306](http://www.bfs.admin.ch/news/de/2017-0306).  
Statistik zählt für Sie. [www.statistik-zaehlt.ch](http://www.statistik-zaehlt.ch)  
Abonnieren des NewsMails des BFS: [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch)

.....

<p>Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.</p>
--

<p>Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.</p>
---

## **Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)**

### **Methode**

Bei der EGL wählt das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Verhandlungen als gescheitert, der GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich Null (0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahrs des Vorjahres in Kraft.

Sind in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart worden oder wurde ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit miteinbezogen werden können. Die Arbeitszeit wirkt sich nämlich auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

### **Definitionen**

#### **Effektivlohn-/Mindestlohnanpassung**

Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich Null sein.

#### **Unterstellte Person**

Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlusserklärung.

#### **Kollektive Effektivlohnanpassung**

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

### **Individuelle Effektivlohn Anpassung**

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

### **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)**

Ein Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), soweit sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

### **Allgemeinverbindlicher GAV**

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

### **Lohnverhandlungen**

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. Bei bestimmten GAV, die keine Entlohnungsbedingungen vorsehen, werden keine Lohnverhandlungen geführt.

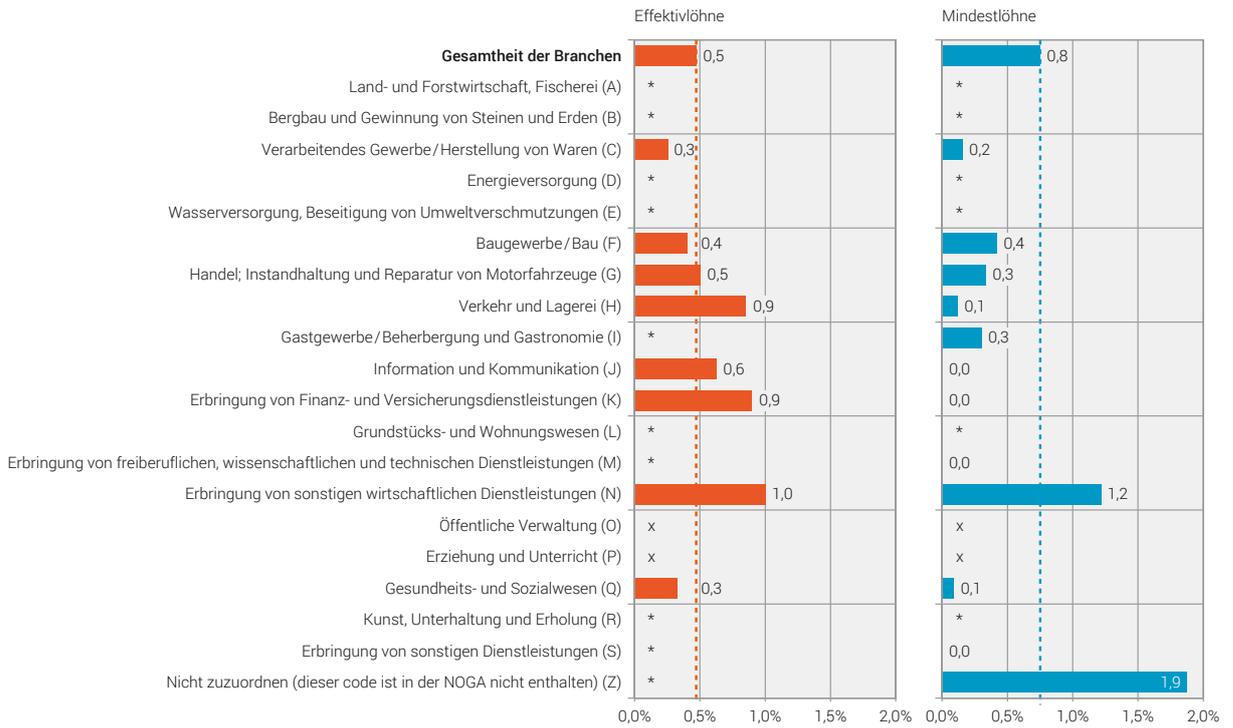
### **Effektivlöhne**

Bruttolöhne, die die einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich erhalten. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13 Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

### **Mindestlöhne / Tariflöhne**

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

## Lohnanpassungen<sup>1</sup> nach Wirtschaftsabschnitten, 2017

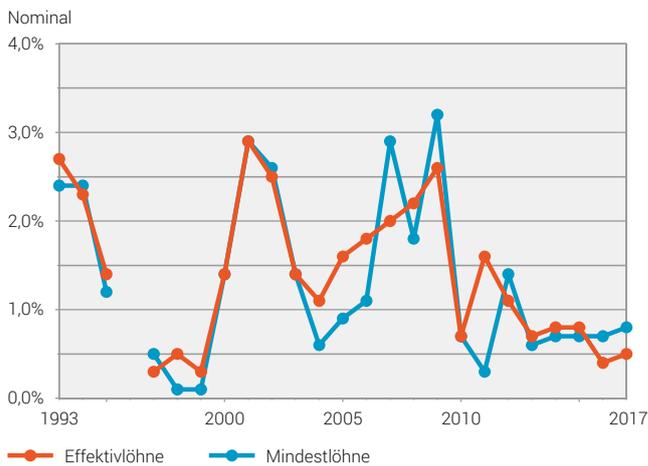


<sup>1</sup> Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden  
 \* entfällt  
 X entfällt aus Datenschutzgründen

Quelle: BFS – Erhebung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse

© BFS 2018

## Lohnanpassungen<sup>1</sup> in der Schweiz

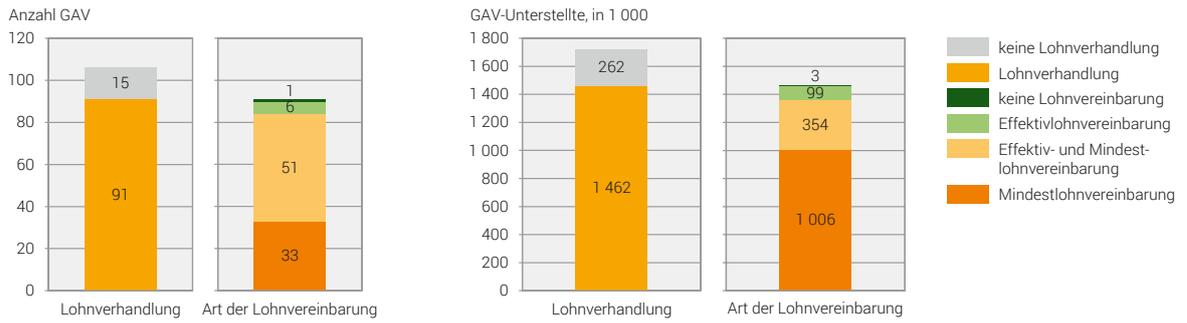


<sup>1</sup> 1993–2014: Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden;  
 1996 wurde keine Umfrage durchgeführt;  
 2015–2016: Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 100 unterstellten Arbeitnehmenden;  
 2017: Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.

Quelle: BFS – Erhebung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse

© BFS 2018

Gesamtarbeitsverträge (GAV)<sup>1</sup> gemäss der Lohnverhandlungsergebnisse für 2017



<sup>1</sup> Gesamtarbeitsverträge mit normativen Bestimmungen und mindestens 1500 Arbeitnehmenden